

widmeten Sondervermögens eine weitere Tatsache kennengelernt, welche diese Scheidung als unrichtig erkennen läßt. Hatte das Königsgut aber einen doppelten Rechtscharakter, dann berührte eine dieses Gut betreffende Verordnung wie das CV auch öffentliche Belange, erfüllt damit also die Forderung, die z. B. Guérard für ein Capitulare stellt⁴³⁰⁾. Auch läßt der Inhalt des CV erkennen, daß öffentlich-rechtliche Belange berührt wurden, denn Lieferungen für das Heer und Erhebung öffentlicher Abgaben gehören keineswegs in die privatrechtliche Sphäre. Von den anderen Capitularien unterscheidet sich zwar das CV dadurch, daß es sich ausschließlich mit der königlichen Grundherrschaft befaßt; darum ist es aber nicht weniger ein Capitulare im technischen Sinne des Wortes. Vielleicht darf man sich dafür trotz der Zurückhaltung, die ich für die Auswertung der Überschrift empfohlen habe⁴³¹⁾, doch auf diese berufen, denn immerhin hat der Abschreiber diese Verordnung sowohl im *Incipit* wie im *Explicit* als *Capitulare* bezeichnet, wobei *Explicit Capitulare domenicum* dem besonderen Inhalt des CV Rechnung trägt. Ein Irrtum hinsichtlich des Rechtscharakters des Stückes ist aber weniger wahrscheinlich als einer hinsichtlich des Inhaltes oder der Zeitstellung (*Capitulare . . . imperii*).

Damit sind wir am Ende unserer Darstellung angelangt. In die für den Abschluß der Gesamtstudie vorgesehene vergleichende Betrachtung der fünf vom Reichsgut der Karolingerzeit berichtenden Stücke werden wir also das CV als wirkliches Capitulare, erlassen von Karl d. Gr. vor 800 im Hinblick auf die Krongüter seiner Gesamtmonarchie (ohne Italien), einreihen müssen. Das CV galt weder nur für ein ausgesondertes „Tafelgut“, noch war es für eine bestimmte Gegend des Reiches gedacht, schon gar nicht galt es etwa nur für Aquitanien. Mit der Auswertung einer Reihe von Einzeltatsachen in landwirtschaftlicher, acker- und gartenbautechnischer Hinsicht wird man für genau abgegrenzte Gebiete vorsichtig sein müssen, denn eine für das ganze Reich gedachte Vorschrift kann unmöglich überall bis in die kleinsten Einzelheiten hinein zutreffend sein. Was aber über Rechtspflege und die Verwaltung und Organisation des Reichsgutes zu ersehen ist, das wird man unbedenklich für das ganze Frankenreich voraussetzen dürfen. Da wir kaum andere Quellen zur Verfügung haben, ist das CV eine unserer wertvollsten Unterlagen für die Erkenntnis der Organisation und Verwaltung des Krongutes und — soweit es darüber handelt — auch für

⁴³⁰⁾ Explication S. 201.

⁴³¹⁾ Oben S. 373 f.